



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 6

Wriezen, den 01. 06. 2021

20. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 05.05.2021 S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 12.04.2021... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 10.05.2021... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 22.03.2021 .S. 2-4
- Bekanntmachungsanordnung der am 22.03.2021 beschlossenen Doppelhaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für für die Haushaltsjahr 2021 und 2022 S. 4
- Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2021/2022..... S. 4/5
- Bekanntmachung der Gemeinde Prötzel „Vereinfachte Umlegung ‚Harnekop – Am Anger‘ – Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung“ S. 5
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ und des Wasser- und Bodenverbandes ‚Stöbber-Erpe‘ vom 22. März 2021“ . S. 5/6
- Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ und des Wasser- und Bodenverbandes ‚Stöbber-Erpe“ vom 22. März 2021..... S. 6/7

Informationen

- Informationen über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor . S. 11
- Informationen und Werbung S. 8-12



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 05.05.2021:

Beschluss Nr: GV Nlw/20210505/N14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20210505/N15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertre-

tung Oderaue vom 12.04.2021:

Beschluss Nr: GV Oder/20210412/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, 2021 folgende Straßeninstandhaltungsmaßnahmen durchführen zu lassen (Nr. und Bezeichnung):

Nr. 8. Neurüdnitz – Zäckericker Loose, Fahrbahnsenken Asphalt

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20210412/N15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210412/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210412/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 10.05.2021:

Beschluss Nr: GV Oder/20210510/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

- Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue für den bewohnten Gemeindeteil Neuranft wird in der vorliegenden Fassung vom März 2021 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue für den bewohnten Gemeindeteil Neuranft mit der Begründung, sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue für den bewohnten Gemeindeteil Neuranft unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210510/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt, Hans-Joachim Schulz, wohnhaft in Neumädewitz, als Stellvertreter für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Oderaue in den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu entsenden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210510/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt eine Vergabeangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210510/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210510/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210510/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der

BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20210510/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Audio-Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 22.03.2021:

Beschluss Nr: GV Prä/20210322/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Jahre 2021/2022. Auf den Sperrvermerk vom 01.02.2021 wird Bezug genommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20210322/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel billigt die durch das Atelier Fanelsa, 17268 Gerswalde, vorgestellte Entwurfsplanung für einen Neubau eines Bürgerhauses im Ortsteil Harnekop. Der Antrag auf Baugenehmigung ist zu stellen.

Die haushalterischen Grundlagen sind

durch das Amt Barnim-Oderbruch vorzubereiten und der Gemeindevertretung vorzulegen.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Beantragung von Fördermitteln beauftragt.

Die Gemeinde Prötzel erklärt sich bereit, die Folgekosten für das neue Gebäude zu tragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20210322/Ö14

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Touristik und Dorfentwicklung empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel eine Erweiterung der Verschlussvorlage, die unter TOP 10 der Bauausschusssitzung vom 19.10.2021 behandelt wurde, wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung Prötzel beauftragt das Amt Barnim-Oderbruch, eine Prüfung vorzunehmen, inwieweit die Erstellung eines Gutachtens zur Sanierung des Schermützelsees für sämtliche, um den See angrenzende und in das Gewässersystem des Sees einfließende weitere Seen mit erweitert werden kann.

2. Desweiteren wird das Amt Barnim-Oderbruch beauftragt, die Kosten für das erweiterte Gutachten zu ermitteln und ggf. die Bereitschaft mit der Stadt Buckow und der Gemeinde Oberbarnim zur Kostenteilung zu klären.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 4, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20210322/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, den Beschluss GV Prä 20200525/Ö15 vom 25.05.2020 zur Ausweisung von Baulandfläche im Ortsteil Harnekop auf dem Grundstück in der Gemarkung Harnekop, Flur 2, Flurstück 410 aufzuheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 3, Dagegen: 6, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20210322/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf des unbebauten Flurstücks 93 – Flur 22 – Fläche 3.121 m³ - Verkaufsfläche 3.121 m²

Das Grundstück befindet sich in Kommunaleigentum der Gemeinde Prötzel. Die Entbehrlichkeit des Grundstücks wird von der Gemeindevertretung festgestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 3, Dagegen: 7, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20210322/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf einer unbebauten Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Prötzel, Flur 18 – Flurstück 290 – 2059 m², Verkaufsfläche ca. 760 m² GBl. 736 an das Amt Barnim-Oderbruch zum Verkaufspreis lt. Verkehrswertgutachten. Sollte die Vermessung eine Mehr-/Mindermaß ergeben, so ist dieses auf der Basis lt. m²-Preis lt. Gutachten auszugleichen.

Das Grundstück befindet sich in Kommunaleigentum der Gemeinde. Die Entbehrlichkeit wird von der Gemeindevertretung Prötzel festgestellt. Alle Kosten, die in Verbindung mit der Übertragung stehen, einschließlich Vermessungskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

Der vorhandene Spielplatz ist auf Kosten des Erwerbers auf eine von der Gemeinde zu benennende Fläche umzusetzen, vorzugsweise ist das Flurstück 277 zu nutzen.

Eine Zufahrt zum Gemeindezentrum ist zu gewährleisten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20210322/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt

im Zusammenhang mit der Errichtung einer Funkübertragungsstelle auf dem Flurstück 313, Flur 2, Gemarkung Harnekop den Abschluss einer Vereinbarung mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH über ein Wegebenutzungs- und Leitungsvertrag sowie einer Abstandsfläche (Baulast) zulasten des kommunalen Flurstücks 316, Flur 2, Gemarkung Harnekop.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20210322/Ö19

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Prädikow geändert werden soll.

2. Der Aufstellungsabschluss zur 1. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 4, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20210322/Ö20

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Annahme des mit einem Feuerwehrgebäude bebauten Flurstückes 74, Flur 4, Gemarkung Sternebeck entschädigungslos im Zustand wie es steht und liegt. Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, werden vom Amt Barnim-Oderbruch übernommen.

2. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die kostenfreie Übertragung einer ca. 2.000 m² großen Teilfläche des Flurstückes 1, Flur 4 Gemarkung Sternebeck an das Amt Barnim-Oderbruch im Zustand wie es steht und liegt unter der Prämisse, dass die schraffierte Fläche weiterhin der Gemeinde zur Verfügung steht. Im Falle der Rückübertragung an die Gemeinde soll dies auch kostenfrei erfolgen.

Die Entbehrlichkeit wird von der Gemeindevertretung Prötzel festgestellt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung, auch Vermessungskos- →

ten, werden vom Amt Barnim-Oderbruch übernommen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20210322/Ö21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Unterstützung bei der Suche und Bindung einer Ärztin / eines Arztes (Allgemeinmedizin) für die Gemeinde Prötzel. Der Amtsdirektor wird beauftragt, hierbei notwendige Unterstützungsleistungen zu gewähren, eine Vereinbarung wegen der Herrichtung baulicher Details abzuschließen und notwendige Arbeiten zu Lasten der Gemeinde auszuführen oder finanziell bis zu einem Betrag von 50.000 Euro zu unterstützen.

Die Deckung der in Anspruch genommenen Mittel erfolgt aus der Rücklage.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20210322/Ö23

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 22. März 2021.

2. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20210322/N29

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 3, Dagegen: 7, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20210322/N30

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1, Dagegen: 9, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20210322/N31

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 22.03.2021 beschlossenen Doppelhaushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für die Haushaltsjahr 2021 und 2022

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48

16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 23.03.2021

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2021/2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021/2022** wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	2.615.400 EUR	1.475.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.608.100 EUR	1.460.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.863.700 EUR	2.087.700 EUR
Auszahlungen auf	2.951.700 EUR	2.160.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.553.500 EUR	1.416.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.523.000 EUR	1.376.600 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	310.200 EUR	671.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	415.200 EUR	780.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.500 EUR	3.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche
(Grundsteuer A) 326 v.H. 326 v.H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 386 v.H. 386 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H. 350 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR (2021) und 5.000 EUR (2022) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500 EUR (2021) und 500 EUR (2022) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR (2021) und 5.000 EUR (2022) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/ Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 Euro (2021) und 200.000 Euro (2022) und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro (2021) und 100.000 Euro (2022) festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 23.03.2021

Karsten Birkholz
Amtdirektor

**Bekanntmachung
der Gemeinde Prötzel**

**Betreff: Vereinfachte Umlegung
„Harnekop – Am Anger“**

**Hier: Bekanntmachung der
Unanfechtbarkeit und
Inkrafttreten des Beschlusses
über die vereinfachte
Umlegung**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel gemäß § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Harnekop – Am Anger“ vom 01.02.2021 ist am 22.04.2017 unanfechtbar geworden. Die Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung wird hiermit gemäß § 83 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den

zuständigen Behörden veranlasst.

Soweit im vereinfachten Umlegungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zuge teilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zuge teilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteile der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Zimmer 116 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Wriezen, den 23.04.2021

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Sylvia Borkert
stellv. Amtdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

**Satzung der Gemeinde Prötzel zur Um-
lage der Verbandsbeiträge des Gewässer-
und Deichverbandes „Oderbruch“
und des Wasser- und Bodenverbandes
„Stöbber-Erpe“ vom 22. März 2021**

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Be- →

zeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr

In der Finanzverwaltung (Zimmer 101) des

**Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen**

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 06. April 2021

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Satzung

der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 22. März 2021

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20,

[Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 22. März 2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Prötzel (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend WBV genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandssatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 06. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) und gemäß §§ 26, 27 der Neufassung der Verbandssatzung des WBV vom 27.10.2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 2. Dezember 2020, S. 1202 ff) den Verbänden Beiträge (nachfolgend

Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO und den WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft oder als Eigentümer von Grundstücken auf Antrag in den Verbänden stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO bzw. des WBV gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

(1) Die Flächen über 20 m über NHN (Höhe), für die die Gemeinde Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch

und damit beitragspflichtig ist, unterteilt sich wiederum in

- Siedlungs- und Verkehrsfläche
 - dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffverkehr, Hafenecken
- Landwirtschaft
 - dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof
- Waldflächen
 - dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO bzw. beim WBV erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des GEDO und des WBV an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung gemäß § 4:

(1) für die im Verbandsgebiet des GEDO liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde

- Siedlungs- und Verkehrsflächen 0,002884 Euro je Quadratmeter
- Landwirtschaft 0,001442 Euro je Quadratmeter
- Waldflächen 0,000721 Euro je Quadratmeter

(2) für die im Verbandsgebiet des WBV liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde

- Siedlungs- und Verkehrsflächen 0,002448 Euro je Quadratmeter
- Landwirtschaft 0,001224 Euro je Quadratmeter
- Waldflächen 0,000612 Euro je Quadratmeter

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim-Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,

d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
- c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 06. Juli 2020 außer Kraft.

Wriezen, 06. April 2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Ende des
amtlichen Teils

Verkaufsbörse

Im Amt Barnim-Oderbruch wird in der Zeit vom 21.06.2021 bis zum 25.06.2021 eine Verkaufsbörse stattfinden. Es werden die unterschiedlichsten gebrauchten Gegenstände des Amtes und seiner Einrichtungen aus Büro, Haus, Hof und Garten zum Verkauf angeboten (große Grünpflanzen, Tische, Stühle, IT-Technik, 1 Freischneider). Preis ist Verhandlungsbasis. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei unserem Facility Manager, Herrn Kreuziger, unter der Tel. Nr. 033456 39933.

Selbstabholung ist Voraussetzung.





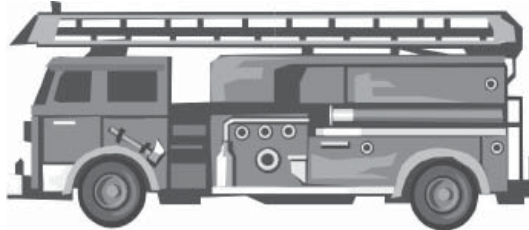
Die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim-Oderbruch informieren:

Rauchmelder retten Leben!

Jeden Monat verunglücken rund 40 Menschen tödlich durch Brände, die meisten davon in den eigenen vier Wänden. Die Mehrheit stirbt an einer Rauchvergiftung. Zwei Drittel aller Brandopfer werden nachts im Schlaf überrascht.

Die jährlichen Folgen in Deutschland: Rund 500 Brandtote, 5.000 Brandverletzte mit Langzeitschäden und über eine Mrd. Euro Brandschäden im Privatbereich.

Ursache für die etwa 200.000 Brände im Jahr ist aber im Gegensatz zur landläufigen Meinung nicht nur Fahrlässigkeit: Sehr oft lösen technische Defekte Brände aus, die ohne vorsorgende Maßnahmen wie Rauchmelder zur Katastrophe führen. Vor allem nachts werden Brände



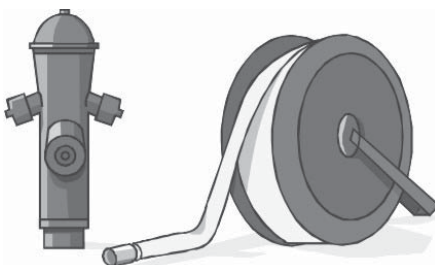
in Privathaushalten zur tödlichen Gefahr, wenn alle schlafen, denn im Schlaf riecht der Mensch nichts. Tödlich ist bei einem Brand in der Regel nicht das Feuer, sondern der Rauch. Bereits drei Atemzüge hochgiftigen Brandrauchs können tödlich sein, die Opfer werden im Schlaf bewusstlos und ersticken dann.

Da bereits das Einatmen einer Lungenfüllung mit Brandrauch tödlich sein kann, ist ein Rauchmelder der beste Lebensretter in Ihrer Wohnung. Der laute Alarm des Rauchmelders warnt Sie auch im Schlaf rechtzeitig vor der Brandgefahr und gibt Ihnen den nötigen Vorsprung, sich und Ihre Familie in Sicherheit zu bringen und die Feuerwehr zu alarmieren.

Ihr Leben ist es wert- die Freiwilligen Feuerwehren empfehlen: statten Sie Ihr Zuhause mit Rauchmeldern aus.

Ein zuverlässiger Rauchmelder ist im Elektrofachhandel, bei Sicherheitsunternehmen oder bei Brandschutzfirmen erhältlich. Dort finden Sie nicht nur Qualitätsprodukte, sondern erhalten kompetente Beratung für den richtigen Umgang mit Rauchmeldern.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet, unter: www.rauchmelder-lebensretter.de, im Fachhandel oder bei Ihrer örtlichen Feuerwehr.



Elternbrief 1: 1 Monat: Früherkennungsunter- suchungen

Ihr Kind ist da –wir gratulieren!

Auch wenn Ihr Kind kerngesund ist und sich prächtig entwickelt – gehen Sie auf jeden Fall zu den Früherkennungsuntersuchungen. Für Babys und Kleinkinder sind insgesamt zehn Untersuchungen vorgesehen. Mit ihrer Hilfe können Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen frühzeitig erkannt und behandelt werden. Außerdem sind sie eine gute Gelegenheit, Vertrauen zu einem Kinderarzt zu fassen, bevor der Nachwuchs tatsächlich einmal krank wird. Die ersten beiden „U´s“ hat Ihr Baby vermutlich schon im Krankenhaus erlebt; die dritte sollte in der vierten oder fünften Lebenswoche stattfinden. Im ersten Jahr folgen noch drei weitere, bei denen die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes überprüft wird.

Fragen Sie bei diesen Gelegenheiten ruhig nach, falls Sie etwas nicht verstehen. Und weisen Sie den Arzt darauf hin, wenn Ihnen selbst etwas auffällt, das Sie sich nicht erklären können. Lassen Sie sich auch über die Ernährung Ihres Babys informieren, besonders, wenn in Ihrer Familie Allergien, Asthma oder Hauterkrankungen vorkommen. Sie können zu Hause einen Merkzettel schreiben, damit Sie all Ihre Fragen parat haben. Rufen Sie den Kinderarzt ruhig auch zwischendurch an, wenn Sie etwas beunruhigt. Sie sprechen nicht so gut Deutsch? Fragen Sie nach, ob ein Mitarbeiter in der Praxis übersetzen kann oder bringen Sie selbst jemanden mit.

Weitere Themen im Elternbrief 1 sind: „Einander kennen lernen“, „Gemeinsam einen Rhythmus finden“, „Warum Babys schreien“, „Drei-Monats-Koliken“, „Wenn´s mit →

dem Stillen mal nicht klappt“, „Unterstützung durch die Hebamme“, „Was ein Baby sonst noch braucht“, „Impfungen“, „Elternzeit“ und „Elterngeld“.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV). Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

*Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg*



REDAKTIONSSCHLUSS

FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE DES AMTSBLATTES
(JULI 2021)

IST DER 10. 06. 2021

Werben
im Amtsblatt,
kommt an!

www.3-2-7.de

Ihr
Partner für
mehr als 40 Titel
im Land Brandenburg

ANZEIGEN
LOGOS
LAYOUT-SERVICE
DRUCKPRODUKTE
BESCHRIFTUNGEN
SCHILDER

Fortunato Werbung
www.fortunato-werbung.de

Der Lebensbaum. Die neue Form der Bestattung



Bei unserem Angebot „Lebensbaum“ wird der Verstorbene in unser Vertragskrematorium nach Tschechien überführt und die Asche des Verstorbenen in ein spezielles Pflanzsubstrat gewandelt, in das dann eine Pflanze Ihrer Wahl eingebracht wird. Dieses Ensemble wird Ihnen zeitnah in Deutschland übergeben.

Es handelt sich um eine Alternative zur klassischen Urne. Eine Friedhofspflicht ist hierfür nicht vorgesehen. Für Interessenten, die kein eigenes Grundstück besitzen, haben wir verschiedene, optisch sehr anmutende Bonsaigewächse anzubieten. Wir beraten Sie gern.



Märkische Erd-, Feuer- und Seebestattung

Inhaber: Raymund Stelzer • CZ: Vysočany 4 • 431 43 Hrušovany
Außenstelle Berlin: 13057 Berlin • Dorfstraße 9a • Tel: 030/ 96 20 30 96 • Fax: 030/ 96 20 05 07
Internet: www.raymund-stelzer.de • e-Mail: raymund-stelzer@arcor.de

Anzeige ausschneiden - aufheben - erscheint nicht regelmäßig

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, d. 17. 06. 2021 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist **unbedingt erforderlich**.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industriefeuerung, Sanitär

**PROBLEME SIND
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
andreascurth1976@t-online.de

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.



KINDERHÄUSER gGmbH „ODERLAND“
Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Die Kinderhäuser gGmbH Oderland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

innewohnende ErzieherInnen

Wir sind von Ihnen begeistert, wenn Sie:

- ✓ über eine pädagogische Ausbildung verfügen
- ✓ bereit sind, zwei Kindern bei sich ein dauerhaftes Zuhause zu geben
- ✓ den Wunsch haben, Kinder langfristig auf ihrem Weg mit viel Herz und Fachlichkeit zu unterstützen
- ✓ ein offener, kommunikativer, belastbarer und empathischer Mensch sind

Sie sind von uns begeistert, weil Sie:

- ✓ in ein erfahrenes und unterstützendes Team integriert werden
- ✓ an regelmäßigen Supervisionen, Teambesprechungen sowie Fort- und Weiterbildungen teilnehmen
- ✓ Entlastungsmöglichkeiten erhalten und regelmäßiger Urlaub gewährt wird
- ✓ angemessen in Anlehnung an den TVÖD entlohnt werden
- ✓ bei einer eventuell notwendigen Suche nach passendem Wohnraum unterstützt werden

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich gern per Mail unter info@kho-frw.de.
Tel. 033369/266. Ansprechpartnerin Frau Berke-Machus



„Aşı mı?
Ben de varım.“

„Impfung? Da spiele ich mit.“

**#ÄRMELHOCH
FÜR DIE IMPFUNG**

Emre Can lässt sich impfen. Denn nur die Corona-Schutzimpfung bringt unseren Alltag zurück.
Mehr unter corona-schutzimpfung.de oder kostenfrei unter **Info-Tel. 116 117** und **0800 0000837**
(English, العربية, Türkçe, Русский).

**Zusammen
gegen Corona**

 Bundesministerium
für Gesundheit

ROBERT KOCH INSTITUT


BZgA Bundeszentrale
für gesundheitliche
Aufklärung